

Bei Fahrten, die von den Droschkenhalteplätzen der Stadt oder in der Nähe belegenen Örtlichkeiten ausgehen, und im Westen über die durch folgende Straßenzüge markierte Linie hinausführen:

Dönheweg, Nasenallee, An den Eichen, Wigandstraße, Domäne Wilhelmshöhe, Ochsenallee, Prinzenbrunnen, Wilhelmshöher Straße,

darf, unbeschadet der Bestimmung in § 6 dieser Bekanntmachung, ein Zuschlag von 50 Rpf. für die leere Rückfahrt erhoben werden. Der Zuschlag ist bei Antritt der Fahrt am Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

§ 5. Wartezeit.

Für jede volle Stunde Wartezeit (vgl. § 12 Absatz 5 der Droschkenordnung) wird bei Kraftdroschken, die zum Einheits-tarif fahren, eine Gebühr von 3 RM. berechnet, für kürzere Zeiten entsprechend weniger. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 6. Fahrpreis-Vereinbarungen.

Der Droschkenführer ist nicht berechtigt, für Fahrten im Stadtbezirk einen anderen Fahrpreis zu fordern, als in dieser Bekanntmachung festgesetzt ist und der Fahrpreisanzeiger angibt.

Bei Fahrten über die Stadtgrenze hinaus sowie im Westen der Stadt über die Linie Druseltal (hinter Gohmanns Sanatorium) — Schnittpunkt der Kommunallandstraße im Park Wilhelmshöhe mit der Nasenallee hinter dem Gewächshaus — hinaus unterliegt die Fahrpreisfestsetzung der vorherigen freien Vereinbarung. Der Droschkenführer hat den Fahrgast vor Antritt der Fahrt hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Ausgenommen hiervon sind Fahrten nach Niederwehren bis zur Straßenkreuzung Frankfurter Straße—Grimmstraße. Für diese gilt der nach § 2—4 festgesetzte Tarif, jedoch darf für die leere Rückfahrt ein Zuschlag von 50 Rpf. erhoben werden.

§ 7. Ausstattung.

Die Droschken müssen mit einem den Einheitstarif anzeigenden Fahrpreisanzeiger und einer in den Größenverhältnissen den Bestimmungen der Bekanntmachung über die Art, Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftdroschken in der Stadt Kassel vom 28. September 1927 (Amtsblatt Beilage zu Nr. 40 S. 9) entsprechenden einreihigen Karoborte versehen, hiermit der Ortspolizeibehörde vorgeführt und von dieser abgenommen sein.

Ferner muß bei jeder Kraftdroschke in einer an der Rückwand des Führersitzes angebrachten, unverschlossenen, stets sichtbaren schwarzen Ledertasche, welche in weißer Farbe die Auf-

schrift: Inhalt: „Droschkentarif“ sowie die polizeiliche Nummer der Droschke trägt, ein mit polizeilichem Stempel versehener, auf steifer Unterlage oder Leinwand aufgezogener Abdruck dieser Bekanntmachung sowie eine polizeilich abgestempelte Stadtkarte vorhanden sein, aus der die in § 4 bezeichneten Linien sowie die Stadtgrenze deutlich erkennbar sind.

Ferner muß im Innern jeder Kraftdroschke ein auf steifer Unterlage aufgezogener 15 zu 20 cm großer mit deutlich lesbarer Schrift aufgezeichneter Aushang folgenden Inhalts vorhanden sein:

„Zuschläge werden erhoben:

1. 50 Rpf. für leere Rückfahrten bei Fahrten über die Linie Dönheweg-Nasenallee, An den Eichen, Wigandstraße, Domäne Wilhelmshöhe, Ochsenallee, Prinzenbrunnen, Wilhelmshöher Straße sowie bei Fahrten über die Stadtgrenze hinaus nach Niederwehren bis zur Kreuzung Frankfurter Straße—Grimmstraße;
2. 25 Rpf. für die Beförderung von Sachen im Gesamtgewicht von mehr als 10 bis zu 25 kg;
3. 25 Rpf. für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen 25 kg;
4. 25 Rpf. für die Mitnahme eines Hundes.“

§ 8. Übergangsbestimmungen.

Es darf erst dann zum Einheitstarif gefahren werden, nachdem die erforderlichen Änderungen der Fahrpreisanzeiger vorgenommen worden sind. Die Umstellung auf den Einheitstarif muß bis zum 1. September 1929 erfolgt sein.

§ 9. Strafbestimmungen.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 15 der Droschkenordnung vom 28. September 1927 bestraft.

§ 10. Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Kassel in Kraft. Gleichzeitig verliert die Bekanntmachung vom 28. September 1927 über die Fahrpreise der Kraft- und Pferdewagen in der Stadt Kassel (Amtsblatt 1927, Beilage zu Nr. 40, S. 7) für Kraftdroschken, die zum Einheitstarif fahren, ihre Wirkung.

Kassel, am 26. 7. 1929.

Der Polizeipräsident.

(III/1836.)

Kennzeichen der deutschen Kraftfahrzeuge

RW — Wehrmacht

RP — Reichspost

Preußen

IA	Landespolizeibezirk Berlin
IB	Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen
IC	Provinz Ostpreußen
IE	Provinz Brandenburg
IH	Provinz Pommern
IK	Provinz Schlesien
IL	Reg.-Bez. Sigmaringen
IM	Provinz Sachsen
IP	Provinz Schleswig-Holstein
IS	Provinz Hannover
IT	Provinz Hessen-Rhassau
IX	Provinz Westfalen
IY	Reg.-Bez. Düsseldorf
IZ	die übrige Rheinproving

Bayern

IIA	Stadtbezirk München
IIB	das übrige Oberbayern
IIC	Niederbayern
IID	Pfalz
II E	Oberpfalz
IIH	Oberfranken

Sachsen

IN	Stadtbezirk Nürnberg
IS	das übrige Mittelfranken
IU	Unterfranken
I Z	Schwaben und Neuburg
I	Kreishauptmannschaft Bautzen
II	Kreishauptmannschaft Dresden
III	Kreishauptmannschaft Leipzig
IV	Kreishauptmannschaft Chemnitz
V	Kreishauptmannschaft Zwickau

Württemberg

III A	Stuttgart
III C, D, E	übriger Neckarkreis
III H, K, M	Schwarzwaldkreis
III P, S, T	Jagstkreis
III X, Y, Z	Donaukreis

Baden

IV B	
------	--

Hessen

VO	Provinz Oberhessen
VR	Provinz Rheinhessen
VS	Provinz Starkenburg

Mecklenburg-Schwerin MI

Mecklenburg-Strelitz MII

Oldenburg OI Landesteil Oldenburg
OII Landesteil Lübeck
OIII Landesteil Birkenfeld

Anhalt A

Braunschweig B

Bremen HB

Hamburg HH

Lübeck HL

Saargebiet Saar

Schaumburg-Lippe SL

Lippe L

Thüringen Th